

2292 001 12
Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StGB §§ 234 a, 49 a

Rechtssatz: 1. Bereiten mehrere Personen in einverständ-
lichem Zusammenwirken ein Verbrechen gegen
§ 234 a Abs 1 StGB vor, so ist nicht § 234 a
Abs 3, sondern nur § 49 a StGB anwendbar.
2. Im Falle des § 234 a Abs 3 StGB ist § 49 a
Abs 3 und 4 StGB entsprechend anzuwenden.

Aktenzeichen: 6 StR 7/54

Urteil des BGH vom 7. April 1954

IG Lüneburg

6 StR 7/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

- 1.) den Arbeiter Ewald K [REDACTED] aus
Be [REDACTED] b. E [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED]
in A [REDACTED] bei R [REDACTED],
- 2.) Frau Irmgard F [REDACTED] geb. P [REDACTED], geschiedene
B [REDACTED] aus Bad H [REDACTED]/H [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED]
[REDACTED] in R [REDACTED] (S [REDACTED]),

wegen versuchten Verbrechens gegen § 234 a StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten B [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 7. November 1952 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Die Angeklagte Irmgard B. ist mit dem früheren russischen Oberserganten Fedor B. verheiratet, der im Jahre 1947 seinen Truppenteil verlassen und in A. in der Bundesrepublik Wohnung genommen hatte. Die Ehe gestaltete sich nicht glücklich.

Die russischen Behörden strebten danach, Fedor B., den sie u.a. der Spionage verdächtigten, wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Sie wandten sich an den Angeklagten K., den Bruder der Angeklagten Irmgard B., und verlangten von ihm, dass er zunächst seine Schwester und später auch seinen Schwager veranlasste, in die sowjetische Besatzungszone zu reisen. K. fuhr in der Zeit vom März bis Juni 1952 fünfmal nach A. Er wirkte bei seinem dritten und vierten Aufenthalt auf Fedor B. im Sinne des ihm erteilten Auftrags ein. Am 1. Juli 1952 überschritt er zum fünften Mal die Zonengrenze, und zwar nunmehr in der Absicht, den Auftrag nicht auszuführen und nicht mehr in die sowjetische Besatzungszone zurückzukehren. Er wurde auf der Westseite der Grenze festgenommen. Bei seiner Vernehmung durch die Polizei gab er, nachdem sich die von ihm zunächst gemachten Angaben zum Teil als unrichtig herausgestellt hatten, den Sachverhalt zu.

Die Angeklagte Irmgard B., die den Plan ihres Bruders kannte, war bei den Gesprächen zwischen K. und Fedor B. zeitweise zugegen. Auf Veranlassung ihres Mannes schrieb sie am 28. Juni 1952 einen Brief an ihren Bruder und bat ihn, Fedor B. am 1. Juli 1952 abzuholen. Nach Absendung des Briefes schickte sie an ihre Eltern ein Telegramm, in dem sie ihren Bruder bat, den Besuch um etwa 14 Tage zu verschieben.



Das Landgericht hat die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung einer Menschenverschleppung (§ 234 a Abs 3 StGB) bestraft. Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und die Angeklagte Irmgard B. Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel, mit denen die Verletzung des sachlichen Rechts gerügt wird, haben Erfolg.

A. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

I. Die Strafkammer ist der Ansicht, dass das Verhalten des Angeklagten K. den Tatbestand eines versuchten Verbrechens gegen § 234 a StGB erfüllt. Sie führt aus, dass der Beginn der Versuchshandlungen bereits in der Annahme der von den Russen erteilten Aufträge liege; damals habe sich der Angeklagte zwar in einem Notstande im Sinne der §§ 52, 54 StGB befunden; er habe aber sein Verhalten in der Bundesrepublik fortgesetzt und auf Fedor B. eingewirkt, ohne unter dem unmittelbaren Druck der Russen zu stehen; trotzdem könne er nicht wegen eines versuchten Verbrechens gegen § 234 a StGB verurteilt werden, weil er von dem Versuche zurückgetreten sei (§ 46 StGB); er sei deshalb nur wegen eines Vergehens gegen § 234 a Abs 3 StGB zu bestrafen.

Dieser rechtlichen Würdigung kann nicht in allen Punkten gefolgt werden.

1. a) Anscheinend will das Landgericht das gesamte der Durchführung des Planes dienende Verhalten des Angeklagten als Versuchshandlung werten; denn es sieht bereits die Besprechungen mit den russischen Behörden als Beginn der Ausführung des Verbrechens gegen § 234 a Abs 1 StGB an, wenn es ihm insoweit auch den Schutz der §§ 52, 54 StGB zubilligt.

Gegen diese Auslegung des § 43 StGB bestehen Bedenken. Der Angeklagte K. wollte Fedor Beria "veranlassen" sich in die sowjetische Besatzungszone zu begeben. Das Merkmal des "Veranlassens" in § 234 a StGB erfordert das Einwirken auf den Willen des Opfers. Damit hatte der Angeklagte erst begonnen, als er sich mit seinem Schwager in Verbindung setzte.

Zum Beginn der Ausführungen einer strafbaren Handlung bedarf es zwar nicht unbedingt der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals. Ein Versuch ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn die Angriffsmittel in tätige Beziehung zum Angriffsgegenstand gesetzt worden sind und wenn dadurch eine unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsguts eingetreten ist (BGH NJW 1952, 514; Urt. des BGH I StR 169/53 vom 29. Mai 1953 = ZfZ 1954, 54). Die Verhandlungen des Angeklagten mit den Russen und die Besprechungen mit seiner Schwester erfüllten diese Voraussetzungen aber noch nicht. Das Angriffsmittel bestand in der beabsichtigten Beeinflussung des arglosen Fedor B.; es wurde erstmals betätigt, als sich der Angeklagte an diesen wandte, um ihn zur Reise in die sowjetische Besatzungszone geneigt zu machen. Vor diesem Zeitpunkte konnte auch nicht von einer unmittelbaren Gefährdung der Freiheit des B. gesprochen werden.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Versuchshandlungen nur in dem Einwirken des Angeklagten auf B. anlässlich seiner dritten und vierten Reise nach A. zu erblicken sind.

b) Das Landgericht wertet das Verhalten des Angeklagten ohne nähere Begründung als einheitliche Tat. Evident hat es eine fortgesetzte Handlung angenommen. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob es weiterer Darlegungen hinsichtlich des Gesamtvorsatzes bedurft hätte. Denn die Voraussetzungen

des § 46 Nr 1 StGB sind in beiden Fällen, in denen der Angeklagte auf B eingewirkt hat, gegeben.

Die Strafkammer hat keine Stellung dazu genommen, ob die Versuche beendet oder unbeendet waren. Darauf kommt es entscheidend an. Bei unbeendetem Versuche genügte zur Straflosigkeit das freiwillige Abstehen von der weiteren Ausführung, während es im anderen Falle gemäss § 46 Nr 2 StGB der rechtzeitigen Abwendung des Erfolgseintritts durch eigene Tätigkeit bedurfte.

Die Abgrenzung richtet sich insoweit nach dem von dem Angeklagten verfolgten Gesamtplan (BGHSt 4, 180). Hatte er alles getan, was nach seiner Meinung zur Herbeiführung des erstrebten Erfolges notwendig war, so waren die Versuche beendet. Hatte er dagegen mehrere Handlungen in Aussicht genommen, die erst in ihrer Gesamtheit zur Verwirklichung seines Vorhabens führen sollten, so waren die Versuche nicht beendet, solange noch ein Teil dieser Handlungen ausstand; diese Voraussetzungen waren nach den von dem Landgericht getroffenen Feststellungen gegeben.

Das von dem Angeklagten verfolgte Endziel bestand darin, seinen Schwager zu veranlassen, sich in die sowjetische Besatzungszone zu begeben. Mit dem Erwecken eines dahingehenden Entschlusses war sein Plan aber weder bei der dritten noch bei der vierten Fahrt erschöpft. Die Reisen des Beria sollten vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht sofort erfolgen.

Bei der ersten Besprechung lud der Angeklagte den B ein, zu ihm in die "Ostzone" zu kommen; er stellte ihm einen späteren Besuch in zwei bis drei Wochen in Aussicht. B erwiderte, er wolle es sich überlegen. Der Angeklagte plante also noch ein weiteres Tätigwerden und sah sein Vorhaben

nicht für abgeschlossen an. Der Versuch war somit nicht beendet. Gab der Angeklagte, was das Urteil offen lässt, seine Absicht schon vor Antritt der vierten Reise auf, so erlangte er insoweit bereits in diesem Zeitpunkt gemäss § 46 Nr 1 StGB Strafflosigkeit, da er an der Durchführung nicht durch Umstände gehindert worden ist, die von seinem Willen unabhängig waren. Stellte dagegen sein Verhalten anlässlich der vierten Reise nur eine Fortsetzung seines ursprünglichen Entschlusses dar, so kommt es darauf an, ob der bei dieser Gelegenheit weitergeführte Versuch nunmehr beendet worden ist.

Das war jedoch nicht der Fall. Auch bei der zweiten Besprechung wollte der Angeklagte nicht, dass B. die Reise sofort antrat. Als sich sein Schwager zum alsbaldigen Aufbruch bereit erklärte, riet ihm der Angeklagte davon ab und forderte ihn auf, zu warten bis er ihm falsche Papiere besorgt hätte. Der Angeklagte hatte also ein weiteres Handeln in Aussicht genommen, das erst den Abschluss seines Einwirkens enthalten sollte. Als er B. verliess, war der zweite Versuch daher ebenfalls noch nicht beendet.

Die weiter beabsichtigte Tätigkeit gab der Angeklagte vor der fünften Reise freiwillig auf. Deswegen hatte er, soweit es sich um das versuchte Verbrechen gegen § 234 a Abs 1 StGB handelt, nach den bisherigen Feststellungen gemäss § 46 Nr 1 StGB straflos zu bleiben und zwar hinsichtlich beider unbeendeter Versuchshandlungen.

Die gegen die Nichtanwendung der §§ 234 a Abs 1, 43 StGB gerichtete Rüge der Staatsanwaltschaft geht somit im Ergebnis fehl.

2. Dagegen ist der Revision stattzugeben, weil die Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 234 a Abs 3 StGB

mit der bisherigen Begründung nicht haltbar ist.

a) Das Landgericht nimmt an, dass die Angeklagten ihr Vorhaben aufgrund eines gemeinschaftlichen Entschlusses ausführen wollten. In einem derartigen Falle ist in erster Linie § 49 a StGB anwendbar; die Bestimmung des § 234 a Abs 3 StGB hat demgegenüber zurückzutreten.

Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift des § 234 a StGB einen erhöhten Strafschutz gegen die besonders gefährliche und in ihren Folgen unabsehbare Menschenverschleppung gewähren (vgl die Denkschrift des Bundesjustizministers in DRiZ 1951, 162). Deswegen erachtete er es für notwendig, auch die Vorbereitungshandlung unter Strafe zu stellen. Diesem Zweck würde es aber widersprechen, wenn durch den nur eine Gefängnisstrafe androhenden § 234 a Abs 3 StGB andere eine härtere Strafe ermöglichende Vorschriften verdrängt würden. Deswegen ist davon auszugehen, dass § 234 a Abs 3 StGB nur die Fälle treffen will, in denen sich eine der Schwere der Tat angemessene Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung nicht bereits aus den sonstigen Bestimmungen des StGB ergibt.

Die Anwendbarkeit des § 234 a Abs 3 StGB ist also auf den allein handelnden Täter beschränkt, während der Sachverhalt bei einverständlichem Zusammenwirken mehrerer Personen nach § 49 a StGB zu beurteilen ist. Auch die Denkschrift (aa0) führt als Beispiele solche Fälle an, wie das Aufstellen einer Liste mit Namen von Personen oder das Beobachten oder Beobachtenlassen durch einen (möglicherweise gutgläubigen) Dritten.

b) § 49 a StGB, der gemäss § 2 Abs 2 Satz 2 StGB in seiner jetzigen Fassung anzuwenden sein wird, sieht in Abs 3 und 4 eine Straflosigkeit der Vorbereitungshandlung vor. Das

Landgericht wird zu prüfen haben, ob die dort angegebenen Voraussetzungen in Betracht kommen. Im Hinblick hierauf ist das Urteil daher gemäss § 301 StPO auf die Revision der Staatsanwaltschaft auch zugunsten des Angeklagten K[REDACTED]mar aufzuheben.

Aber auch soweit der Angeklagte möglicherweise allein tätig geworden und sein Verhalten daher nur nach § 234 a Abs 3 StGB zu beurteilen ist, kann ihm nach denselben Grundsätzen Strafflosigkeit gewährt werden.

Eine unmittelbare Anwendung des § 46 Nr 1 oder 2 StGB oder des § 49 a Abs 3 und 4 StGB scheidet allerdings aus. Die erste Vorschrift bezieht sich nur auf den Versuch. Der Versuch einer unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlung ist nicht denkbar, denn er wäre seinem Wesen nach nichts anderes als eine weitere Vorbereitung der Haupttat. Die unmittelbare Anwendung des § 49 a Abs 3 oder 4 StGB kommt nur in Betracht, soweit jemand einen der Tatbestände des § 49 a Abs 1 oder 2 StGB verwirklicht hat.

Der Senat ist aber der Ansicht, dass im Falle des § 234 a Abs 3 StGB - der im Gegensatz zu anderen Vorschriften des StGB (z.B. §§ 49 b und 151) keine bestimmten Vorbereitungshandlungen herausgreift und sie einer Sonderregelung unterwirft - einer entsprechenden Anwendung des § 49 Abs 3 und 4 StGB zugunsten des Angeklagten nichts im Wege steht.

Das Gesetz gibt in verschiedenen Vorschriften den Willen zu erkennen, bei freiwilligem Abstehen von einem strafbaren Tun Strafflosigkeit zu gewähren, wenn auf diese Weise der Eintritt des Erfolges verhindert wird. Der den Täter treffende Schuldvorwurf kann dadurch soweit gemindert werden, dass ein Sühnebedürfnis nicht mehr besteht. Zudem verlangt auch der von der Strafrechtsordnung verfolgte Zweck, das Gemein-

schaftsleben vor Störungen zu bewahren, dass Handlungen des Täters gefördert werden, die der Abwendung des drohenden Schadens dienen. Diesem Gedanken tragen die Vorschrift des § 46 StGB und auf dem Gebiet der strafbaren Vorbereitungshandlung u.a. die Bestimmungen der §§ 49 a Abs 3 und 4, 49 b Abs 3, 82 und 90 Abs 3 StGB Rechnung.

Bei § 234 a Abs 3 StGB fehlt es an einer gleichartigen Regelung. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sie bewusst unterblieben ist. Auch die besondere Gefährlichkeit des unter Strafe gestellten Verhaltens gibt keinen Hinweis in dieser Richtung. Denn auf den die Rechtsordnung in höherem Masse gefährdenden Versuch findet § 46 StGB unmittelbar Anwendung und auch bei der gemeinschaftlichen Vorbereitung eines Verbrechens gegen § 234 a Abs 1 StGB kann, wie bereits dargelegt worden ist, gemäss § 49 a Abs 3 und 4 StGB Straflosigkeit gewährt werden. Es wäre nicht folgerichtig und würde auch mit den von dem Gesetz sonst verfolgten Zielen nicht vereinbar sein, wenn man dem allein handelnden Täter die Vergünstigungen eines freiwilligen Rücktritts von der Vorbereitung eines Verbrechens gegen § 234 a Abs 1 StGB versagen wollte.

Die für einen solchen strafbefreienden Rücktritt massgeblichen Grundsätze können allerdings nicht dem § 46 StGB entnommen werden. Vielmehr ist insoweit die entsprechende Anwendung des § 49 a Abs 3 und 4 StGB geboten. Diese Vorschrift behandelt ebenso wie § 234 a Abs 3 StGB strafbare Vorbereitungshandlungen und enthält eine Regelung, die derartigen Sonderfällen gerecht wird. Zudem tritt sie, wie bereits dargelegt ist, bei einverständlichem Zusammenwirken mehrerer Personen an die Stelle des § 234 a Abs 3 StGB. Es erscheint daher angemessen, für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Täter bei freiwilligem Abstehen von einer

nach § 234 a Abs 3 StGB strafbaren Vorbereitungshandlung straflos zu bleiben hat, ebenfalls auf § 49 a Abs 3 und 4 StGB zurückzugreifen. Das Landgericht hätte also auch dann, wenn der Angeklagte zum Teil ohne Mitwirkung der Angeklagten Irmgard B. tätig geworden sein und sich insoweit nur nach § 234 a Abs 3 StGB strafbar gemacht haben sollte, prüfen müssen, ob ihm in entsprechender Anwendung des § 49 a Abs 3 oder 4 StGB Strafflosigkeit gewährt werden konnte.

Soweit es hierbei darauf ankommen sollte, ob das Geständnis des Angeklagten aus freien Stücken abgelegt worden ist, wird die Strafkammer die Vorgänge ausreichend zu klären und festzustellen haben, ob er nicht möglicherweise nur unter dem Druck einer unmittelbar bevorstehenden Entdeckung die Wahrheit gesagt hat; in diesem Falle könnte es an dem Erfordernis der Freiwilligkeit fehlen (RGSt 38, 403; RG DRZ 1925 Nr 187).

II Der Revision der Staatsanwaltschaft ist auch hinsichtlich der Angeklagten Irmgard B. stattzugeben, und zwar zum Teil gemäss § 301 StPO ebenfalls zu ihren Gunsten.

In diesem Falle ist das Landgericht ersichtlich davon ausgegangen, dass es sich um einen beendeten Versuch handelte. Denn es führt zur Begründung an, dass die Handlungen noch nicht entdeckt waren, als die Angeklagte das Telegramm an ihre Eltern sandte; damit wird auf § 46 Nr 2 StGB verwiesen.

Diese Beurteilung ist, wie bereits ausgeführt wurde, rechtsirrig. Auch die Versuchshandlungen dieser Angeklagten waren unbeendet. Es haben insoweit dieselben Erwägungen wie bei dem Angeklagten K. zu gelten. Die Frage des strafbefreienden Rücktritts ist also nach § 46 Nr 1 StGB zu beantworten.

Die Revision macht aber mit Recht geltend, dass die Strafkammer möglicherweise den Rechtsbegriff des "Aufgebens" des Tatentschlusses verkannt hat. Das Landgericht erblickt den Rücktritt von dem versuchten Verbrechen gegen § 234 a Abs 1 StGB in dem Telegramm, in dem sie ihren Bruder bat, die Reise um etwa 14 Tage zu verschieben. Es hätte der Prüfung bedurft, ob sie damit zum Ausdruck bringen wollte, dass auch sie von dem Plane endgültig abstehen oder ob sie die Ausführung der Tat nur auf einen späteren Zeitpunkt verlegen wollte; der Inhalt der Nachricht deutet nur auf letzteres hin. Schon diese Unklarheiten zwingen zur Aufhebung des Urteils, soweit es die Angeklagte Irmgard B. betrifft.

Wenn die Angeklagte aber, wie das Landgericht angenommen hat, nur wegen der Vorbereitung eines Verbrechens gegen § 234a Abs 1 StGB zu bestrafen wäre, dann hätte die rechtliche Würdigung entsprechend den obigen Ausführungen erfolgen müssen. Insbesondere hätte es der Prüfung bedurft, ob ihr Strafflosigkeit gemäss § 49 a Abs 3 oder 4 zu gewähren war.

III. Dagegen ist die gegen die Strafzumessung gerichtete Rüge der Revision unbegründet.

Auch die Angeklagte Irmgard B. befand sich in einer gewissen Zwangslage, da sich ihre Eltern, die ihren Ehemann bei der Flucht unterstützt hatten, in der sowjetischen Besatzungszone befanden. Nur hierauf beziehen sich ersichtlich die Ausführungen der Strafkammer, mit denen sie auch dieser Angeklagten die "schwierige Situation" strafmindernd zugute hält.

Entgegen der Auffassung der Revision ergibt das Urteil keinen Anhalt dafür, dass das Landgericht dem Strafzweck der allgemeinen Abschreckung nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

B. Zur Revision der Angeklagten Irmgard B.

I Die von dieser Angeklagten vorgebrachten Revisionsan-
griffe greifen nicht durch, Soweit sie sich gegen die in
dem Urteil getroffenen Feststellungen richten oder von ei-
nem anderen Sachverhalt ausgehen, sind sie unzulässig (§ 337
StPO). Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

1. Der äussere Tatbestand des § 234 a Abs 1 StGB ist
von dem Landgericht zutreffend dargetan. Für Fedor B.
bestand nicht nur die Gefahr, wegen Fahnenflucht verfolgt
zu werden. Die Russen warfen ihm vielmehr auch Spionage
vor. Es unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, wenn die
Strafkammer hieraus entnommen hat, dass ihm auch eine Ver-
folgung aus "politischen Gründen" drohte.

2. Das Merkmal der List ist von dem Landgericht nicht
verkannt worden. Es genügt dazu ein geflissentliches Ver-
bergen der verfolgten Absicht (BGHSt 1, 199, 201). Diese
Voraussetzungen sind ausreichend festgestellt.

3 Die Ansicht des Landgerichts, dass sich die Ange-
klagte, dadurch, dass sie ihren Ehemann nicht warnte, an
sich des versuchten Verbrechens gegen § 234 a Abs 1 StGB
schuldig gemacht hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen. Sie kannte aus ihren Verhandlungen mit den Russen
und den Besprechungen mit ihrem Bruder den gesamten Plan;
als Ehefrau hatte sie unter diesen Umständen die Rechts-
pflicht, ihrem Ehemann den wahren Sachverhalt mitzuteilen.
Das hat sie auch dann nicht getan, als sie bei den Einwir-
kungsversuchen ihres Bruders auf Fedor B. zugegen war.
Ihre Äusserung, B. solle sich die Sache erst überlegen
und bleiben, wo er wäre, genügte nicht; sie liess den Umfang
der wirklichen Gefahr nicht erkennen und stellte daher, wie
das Landgericht zutreffend hervorhebt, keine ausreichende

Warnung dar.

Schliesslich ist es auch unerheblich, dass die Angeklagte den Brief, in dem sie ihren Bruder aufforderte, Fedor B. am 1. Juli 1952 abzuholen, auf Veranlassung ihres Ehemannes geschrieben hat. Denn dieser wurde gerade durch seine von der Angeklagten durch ihr Stillschweigen mitverursachte Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hierzu veranlasst.

Die Annahme der Mittäterschaft begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

II. Dagegen führt die allgemeine Sachrüge zur Aufhebung des Urteils auch auf das Rechtsmittel der Angeklagten. Sie kann dadurch beschwert sein, dass das Landgericht die Möglichkeit der Straflosigkeit nach § 49 a Abs 3 und 4 StGB nicht geprüft hat. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Oberbundesanwalt hat die Revision der Staatsanwaltschaft zum Schuldspruch vertreten.

Dr.Geier

Dr.Sauer

Bundesrichter Dr.Baldus
ist beurlaubt und ortsab-
wesend und dadurch an der
Unterschrift verhindert.

Dr.Geier

Heimann-Trosien

Willms